

GESCHÄFTSORDNUNG

des Behindertenbeirates der Stadt Bergkamen

vom 25.09.2014

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Behindertenbeirat gehören an ein/e durch die einzelnen Gruppen benannte/r Vertreter/in

- der Behinderten-Sportgemeinschaft Bergkamen e.V.,
- des Sozialverband VdK Deutschlands e. V.,
- des Gehörlosenvereins "Einigkeit",
- des Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD),

ein/e möglichst in Bergkamen wohnende/r Vertreter/in

- der Arbeiterwohlfahrt -Kreisverband Unna-,
- des Caritas-Verbandes Kreis Unna,
- des Deutschen Roten Kreuzes - Ortsverein Bergkamen -,
- des Diakonischen Werkes,

die/der Sprecher/in

- der Behindertengruppe Bergkamen- Mitte (Wichernhaus),
- der Behindertengruppe Bergkamen- Oberaden (Martin-Luther-Zentrum),
- des Förderkreises der von- Bodelschwingh- Schule in Bergkamen- Heil,
- der Deutschen Rheumaliga e. V. Ortsgruppe Bergkamen,
- der Behindertengruppe "Junge Behinderte von St. Elisabeth",
- der Behindertengruppe Bergkamen-Oberaden (Jochen-Klepper-Haus),
- der Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Bergkamen e.V. (PSAG),
- der Blinden- und Sehbehinderten- Selbsthilfegruppe Bergkamen,
- der Schwerbehindertenvertrauensmann der Bayer Pharma AG, Werk Bergkamen,
- des Bundesverbandes Polio e.V., Regionalgruppe Bergkamen,
- der Initiative Down-Syndrom Kreis Unna e.V.

sowie fünf durch die im Rat der Stadt Bergkamen vertretenen Fraktionen benannte Personen einschl. des/der Vorsitzenden entsprechend der Sitzverteilung im Rat nach d'Hondt.

- (2) Falls bei der Sitzverteilung nach d'Hondt nicht alle im Rat der Stadt Bergkamen vertretenen Fraktionen mindestens eine Person für den Behindertenbeirat benennen können, erhalten nicht berücksichtigte Fraktionen die Möglichkeit, je ein Mitglied nebst Stellvertreter/in zu benennen.
- (3) Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter(innen) des Behindertenbeirates werden durch den Rat gewählt.
- (4) Zu den Sitzungen des Behindertenbeirates können Vertreter anderer Behörden bzw. Dienststellen hinzugezogen werden.

§ 2

Aufnahme in den Behindertenbeirat und Ausscheiden aus dem Behindertenbeirat

Über die Aufnahme von Behindertenverbänden und -gruppen, die nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung entstehen, entscheidet der Rat. Mitglieder des Behindertenbeirates können durch schriftliche Erklärung aus diesem ausscheiden.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist identisch mit der Wahlzeit des Rates.

§ 4

Aufgaben

Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- er berät den Rat und seine Ausschüsse und die Verwaltung in Behindertenfragen,
- er unterrichtet die Öffentlichkeit über die Belange behinderter Menschen,
- er erörtert die Wünsche, die Anregungen und die Anträge von Behinderten, Behindertenverbänden und anderen Organisationen, soweit diese nicht zu den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheiten der Stadt gehören,
- er berät Behindertenprobleme allgemeiner Art für den Bereich des Stadtgebietes und erarbeitet Vorschläge an den Rat und die Verwaltung.

§ 5

Sitzungen / Befangenheit

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von dem/der Vorsitzenden den Mitgliedern des Behindertenbeirates zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Die Tagesordnung kann in der Sitzung erweitert werden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Muss ein Mitglied des Behindertenbeirates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung (GO) NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/m Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Behindertenbeirat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht (Satz 1), so stellt der Behindertenbeirat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Vorsitz des Behindertenbeirates

Der Rat wählt den/die Vorsitzende/n des Behindertenbeirates aus dem Kreise aller Stadtverordneten. Der/die Stellvertreter/in wird auf Vorschlag des Behindertenbeirates aus dessen Kreis durch den Rat gewählt. Vorzugsweise ist dem Rat ein Vertreter der Betroffenenengruppen zu benennen.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates obliegt dem Bürgerbüro, Sachgebiet Soziales, Senioren, Gesundheit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Behindertenbeirates vom 15.12.1994 außer Kraft.

Bergkamen, 25.09.2014

Schäfer
Bürgermeister

Hartl
Schriftführer